

Juristenausbildung in Japan aus deutscher Sicht

Hans Peter MARUTSCHKE

1. Rolle der Universitäten in der Juristenausbildung und Situation an den Fakultäten

Die Rollen, die die Universitäten in Deutschland und Japan bei der Juristenausbildung bisher übernehmen, unterscheiden sich grundlegend voneinander. In Deutschland wird die Ausbildung zum Volljuristen angestrebt, um die Qualifikation für die klassischen Berufe eines Juristen wie Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter im höheren Dienst, Rechtsanwalt und Notar zu erreichen, oder aber in gehobenen Positionen in der Industrie, bei Banken und Versicherungen etc. tätig zu sein. Als neuer Aufgabenbereich bzw. Berufsfeld hat sich in den letzten Jahren immer mehr auch der internationale Bezug herausgebildet, d.h. Juristen, die in internationalen Organisationen, z.B. der EU etc. oder in Anwaltskanzleien mit internationalem Bezug tätig sind. Entsprechend haben sich auch die Lehrinhalte etwas verändert. Die Ausbildung für diese Qualifikation, die in zwei Stufen Universität und Referendariat in der Praxis erfolgt, wird als Einheit betrachtet, bei der die Universitäten als unentbehrlichen, notwendigen Bestandteil die Aufgabe übernehmen, den Studenten Verständnis für das Recht und für dessen Anwendung zu vermitteln. In welchem Umfang dies zu geschehen hat, erläutert § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst:

„Die Prüfung soll zeigen, daß der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt. In diesem Rahmen soll den besonderen wissenschaftlichen Interessen des Prüfungs Rechnung getragen werden.“

Das Ausbildungsziel umfaßt also sowohl die Praxisorientierung als auch die Unterstützung der wissenschaftlichen/theoretischen Neigung, für beide Bereiche liegt aber der Gedanke zugrunde, daß die Rolle des Rechts in der Gesellschaft im weiten Sinne verstanden werden muß.

Nach meiner bisherigen Tätigkeit als Dozent für deutsches Recht an verschiedenen japanischen Universitäten habe ich den Eindruck gewonnen, daß die Universitäten in Japan ihre Rolle bei der Juristenausbildung ganz anders sehen, und zwar nicht nur im

Vergleich zum Ausland, es gibt vielmehr auch zwischen den einzelnen Universitäten verschiedene Auffassungen und Strategien, die sich zum Teil geschichtlich, zum Teil systembedingt erklären lassen (Beispiel: juristische Fakultät der Universität Tokyo als Ausbildungsstätte der Ministerialbürokratie). Gemeinsam scheint es aber an allen juristischen Fakultäten das Problem zu geben, ein Berufsbild des Juristen zu entwickeln, auf das die Ausbildung an der Universität hinarbeitet. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass die Berufsausbildung in Japan wesentlich anders konzipiert ist, als z.B. in Deutschland. So spielt z.B. für die Aufnahme in den höheren Verwaltungsdienst bei Behörden, Ministerien etc. das Jurastudium keine Rolle; dafür sind gesonderte, vom Universitätsabschluss unabhängige Aufnahmeprüfungen vorgesehen. Jurastudenten, die diesen Weg einschlagen wollen, konzentrieren sich bereits frühzeitig auf diese Prüfungen und können sich unter Umständen nur noch wenig um das Universitätsstudium kümmern. Ähnliches gilt für den Bereich, den ich oben als das ‚klassische Berufsbild‘ bezeichnet habe: Wer Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt werden will muss die sehr restriktive Staatsprüfung bestehen, für die grundsätzlich das universitäre Studium ebenfalls nicht Voraussetzung ist, was in der Praxis zur Abwanderung dieser Kandidaten zu den teuren Repetitoren wie LEC etc. führt. Und auch die Unternehmen führen ihre Ausbildung selbst durch. Um die begehrten Plätze bewerben sich die Studenten inzwischen schon bis zu einem Jahr vor Universitätsabschluss, so dass die Studenten im letzten Studienjahr auch dadurch an einem konsequenten Studium gehindert sind. Angesichts der Tatsache, dass in der Regel die ersten beiden Jahre des Studiums den ‚general studies‘ gewidmet sind, bleiben für eine vertiefte juristische Ausbildung nur noch ein bis zwei Jahre, was natürlich den Anforderungen, die an eine solide Juristenausbildung gestellt werden, nicht gerecht werden kann.

Erst im Bereich des Graduiertenstudiums werden die universitätsspezifischen Möglichkeiten gut genutzt: die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird intensiv und mit grossem Engagement betrieben. Trotz des dabei erreichten relativ hohen Niveaus ist klar, dass nicht darin die alleinige Aufgabe der juristischen Ausbildung liegen kann.

Das Problem der juristischen Universitätsgrundausbildung in Japan sehe ich eher darin, dass der Abschluss des juristischen Studiums keine eigenständige Qualifikation darstellt und nach der bisherigen Struktur auch nicht darstellen kann.

Das muß eigentlich nicht so sein, weil an den japanischen juristischen Fakultäten durch die dort versammelten Professoren ein enormes Potential an qualifizierter Lehre und Forschung konzentriert ist, das aber aufgrund der systembedingten Umstände m.E. nicht in dem möglichen Umfang genutzt wird, allerdings auch noch aus anderen Gründen nicht in dem gewünschten Masse genutzt werden kann: es wäre eine Verbesserung der Lehr- und Forschungsbedingungen nötig, um für die Jurastudenten zusätzliche Vertiefungskurse, Klausurenkurse, Übungen und Seminare etc. anbieten zu können. Angesichts des erheblichen Verwaltungsaufwandes, mit dem die japanischen Professoren neben ihren

Aufgaben in Forschung und Lehre befasst sind, müssten mehr Hilfskräfte/Assistenten zur Verfügung stehen, die den Lehrauftrag der Professoren unterstützen.

2. Unterrichtsgegenstand

Bei der Frage nach der Reform der Juristenausbildung kann es nicht nur um die Reform der Rahmenbedingungen gehen, sondern auch um die Frage nach dem Lehrinhalt und der Lehrmethode. Entscheidend dafür ist, dass man sich darüber bewusst ist, welche Voraussetzungen die Studenten als Vorbildung mitbringen bzw. mitbringen müssen. Wegen der Komplexität des Rechts und der Abstraktheit des juristischen Denkens sollte bereits in der dem Studium vorgelagerten schulischen Bildung diese Methode geübt werden können. Natürlich sind diese Bemühungen auch in Deutschland nicht immer erfolgreich, aber die Einübung bestimmter Denkstrategien gehört zumindest zu den Grundmustern des Gymnasialunterrichts. Nach meinem Eindruck gibt es zu dieser Frage in der japanischen Bildungspolitik keine Koordinierung zwischen Schul- und Universitätsausbildung. Was das juristische Studium betrifft, so ist es die Frage, inwiefern und in welchem Umfang bzw. welcher Intensität die Juristenausbildung im Anfangsstadium sich mit Methodenfragen, des theoretischen, abstrakten Denkens auseinandersetzen kann und muss. Dies ist m.E. eine sehr wichtige Frage, die auch im Zusammenhang mit der wichtigen Funktion der sogenannten Grundlagenfächer für die Juristenausbildung gesehen werden muss.

Die in Japan jetzt vorrangig geführte Diskussion um die Praxisorientierung der Juristenausbildung verkennt meines Erachtens, dass für eine gute praktische Anwendung des Rechts und das soll ja in erster Linie das Ziel der Juristenausbildung sein ein sicheres Verständnis der Grundlagen wie sie auch in dem oben von mir zitierten Gesetz zusammengefasst sind vorhanden ist. Zu diesen Grundlagen gehört sicher auch die Vorbereitung auf die Beschäftigung mit dem ausländischen Recht. Japan hat allein schon wegen seiner Wirtschaftsmacht, aber auch aufgrund seiner geographischen Lage nicht nur eine besondere internationale Verantwortung, sondern muss auch ein besonderes Interesse daran haben, sich stärker in internationalen Fragen und Organisationen zu engagieren. Die Tatsache, dass für Entscheidungen, die in diesen Bereichen getroffen werden, das Recht eine entscheidende Rolle spielt, spricht dafür, entsprechende Fragen in die Juristenausbildung mit der Möglichkeit der Vertiefung zu integrieren. Eine Voraussetzung dafür, diese Thematik erfolgreich zu bewältigen sind Sprachkenntnisse. Allerdings sollte sich das Ausbildungsangebot dabei nicht auf Englisch beschränken bzw. konzentrieren, da dies die Gefahr in sich birgt, in eine einseitige Abhängigkeit der Beschäftigung mit den Rechtsordnungen zu gelangen, die von dieser Sprache beherrscht werden. Nach meinem Eindruck waren die Studenten, die ich in den 80er bis zu Beginn der 90er Jahre unterrichtete, als in den ersten beiden Studienjahren (kyoyobu) noch zwei Fremdsprachen Pflicht waren, offener für die Entwicklung in Deutschland und Europa, als dies heute der

Fall ist. In der Juristenausbildung könnte man diese, nach meiner Auffassung negative Entwicklung etwas dadurch kompensieren, dass von den Fakultäten konsequent Wahlkurse im deutschen und Europarecht angeboten werden. Um das Interesse bei den Studenten zu fördern ist auch denkbar, von konventionellen Lehrmethoden abzurücken und z.B. neue Medien bei der Vermittlung des Unterrichtsstoffes einzusetzen, wie dies in diesem Sommersemester in einem Kooperationsprojekt der FernUniversität Hagen mit einer japanischen Universität getestet wird. Dieses Thema leitet über zum letzten Punkt meiner Ausführungen:

3. Unterrichtsmethode und Struktur der Ausbildung

In den Zusammenhang mit dem oben zum Unterrichtsgegenstand gesagten gehört die Frage, wie der jeweilige Unterrichtsstoff vermittelt werden soll. Dabei meine ich nicht die Lehrmethode der Vorlesung etc., bei der der Lehrende in Kommunikation mit den Studenten steht, sondern die Konzeption von Lehrbüchern bzw. ganz allgemein von Lehrmaterial. Insbesondere bei der Vermittlung der Kenntnisse im materiellen Recht scheint es hier Unterschiede zwischen Deutschland und Japan zu geben. Während an deutschen Universitäten in der Juristenausbildung die Gutachtenmethode bei der juristischen Falllösung angewendet wird, ist diese Methode in Japan weniger üblich. Das ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, welche Bedeutung bzw. Funktion das materielle Recht in der Juristenausbildung haben soll. Eine Folge davon ist, dass in Japan die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lehrmeinungen bei der Auslegung materiellrechtlicher Vorschriften jedenfalls in der universitären Juristenausbildung bis zum Studienabschluss keine grosse Rolle spielt; dies ist erst im Graduiertenstudium wieder von Bedeutung, aber auch dann nicht als Methode der Falllösung, sondern aus rein theoretischem Interesse.

Gerade die Auslegungstechnik, die ihrerseits ein solides Grundlagenstudium voraussetzt, kommt nach meinem Eindruck bei der bisherigen Konzeption der Juristenausbildung in Japan zu kurz. Die angemessene Sachverhaltslösung eines juristischen Falles kann aber erfahrungsgemäss nur unzureichend gelingen, wenn man allein die Auslegungstechnik anwendet. Genauso wichtig ist es, über ein gewisses Mass an praktischer Erfahrung zu verfügen, anhand der man überprüfen kann, ob ein Ergebnis ‚gerecht‘ oder ‚angemessen‘ ist. Wie kann man in der Juristenausbildung den Studenten ein gewisses Mass an praktischer Lebenserfahrung vermitteln? In Deutschland versucht man dies seit einigen Jahren mit der sogenannten ‚praktischen Studienzeit‘, die eine Art Praktikum für Juristen in Tätigkeitsfeldern mit juristischem Bezug darstellt und während den Semesterferien abzuleisten ist. Wenn die Juristenausbildung in Japan reformiert werden soll, so erscheint mir dies auch ein wichtiger Aspekt zu sein, da auch bei japanischen Studenten verstärkt durch das strikte Schul- und Prüfungssystem wenig Gelegenheit besteht, praktische

Erfahrungen zu sammeln. Allerdings müsste dafür ein System vorbereitet werden, das den Studenten auch Kommunikationspartner bereitstellt, um die in der Praxis gemachten Erfahrungen aufzuarbeiten. Hier sehe ich allerdings angesichts der unterschiedlichen Berufsbilder für Juristen in Japan gewisse Schwierigkeiten bei der Umsetzung: sowohl in der Praxis als auch an den Universitäten müssten Tutoren bereitstehen, um diese Aufgabe zu übernehmen.

Im Ergebnis kann man festhalten, dass die universitäre Juristenausbildung in Japan sich in ihrer Zielsetzung, und deshalb auch in ihren inneren Strukturen so sehr von der in Deutschland unterscheidet, dass sich nur schwer ein Vergleich ziehen und sich das deutsche Modell nicht einfach auf Japan übertragen lässt. Trotzdem glaube ich, dass bei den anstehenden Reformbestrebungen in Japan, die auf einen stärkeren Praxisbezug des Studiums ausgerichtet sind, einige der Überlegungen, die sich bei der deutschen Juristenausbildung bewährt haben, berücksichtigt werden können. Auf jeden Fall sollte eine künftige Einbindung der Grundlagenfächer, zu der auch die Rechtsvergleichung gehört, nicht vernachlässigt werden.